

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

A. Problem und Ziel

Vollstreckungsbeamte werden immer wieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Opfer von Gewalt. Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist bei den als „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ erfassten Vorfällen zwischen 1999 und 2008 eine Steigerung um 30,74 Prozent auf. Insbesondere Polizeibeamte tragen ein erhebliches Risiko, bei der Durchsetzung staatlicher Vollstreckungsakte angegriffen zu werden. Daher soll die Strafandrohung in § 113 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs – StGB – (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) erhöht werden.

Handlungsbedarf besteht auch bei den strafschärfenden Regelbeispielen in § 113 Absatz 2 StGB. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Kammerentscheidung vom 1. September 2008 (2 BvR 2238/07 – NStZ 2009, 83) die von der Rechtsprechung und Literatur bislang vertretene weite Auslegung des Begriffs „Waffe“ in § 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StGB, nach der auch gefährliche Werkzeuge erfasst sein sollten, als Verstoß gegen das Analogieverbot von Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) bewertet. Dieselben Erwägungen treffen auch auf § 121 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und § 125a Satz 2 Nummer 2 StGB zu.

Darüber hinaus sollen unabhängig von bereits vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten auch Feuerwehrleute und andere Rettungskräfte ausdrücklich in den Anwendungsbereich der §§ 113 und 114 StGB einbezogen und vor Behinderungen und tätlichen Angriffen bei Hilfeinsätzen geschützt werden. Diesem Ziel dient die Ergänzung des § 114 StGB um einen Absatz 3.

Änderungsbedarf gibt es auch bei § 244 StGB. Hier fehlt es an einer § 250 Absatz 3 StGB entsprechenden Strafzumessungsregelung für den minder schweren Fall, was sich insbesondere im Hinblick auf den Diebstahl mit einem gefährlichen Werkzeug nach § 244 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB als problematisch erweist.

Schließlich erscheint es erforderlich, den Anwendungsbereich des § 305a Absatz 1 StGB auszuweiten. Die Beschränkung des erhöhten strafrechtlichen Schutzes des § 305a Absatz 1 Nummer 2 StGB auf Kraftfahrzeuge der Polizei und der Bundeswehr hat sich als problematisch erwiesen.

B. Lösung

Die in § 113 Absatz 1 StGB geregelte Höchststrafe wird auf drei Jahre Freiheitsstrafe angehoben. § 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StGB wird um „andere ge-

fährliche Werkzeuge“ ergänzt. Entsprechend werden die Vorschriften in § 121 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und in § 125a Satz 2 Nummer 2 StGB ergänzt. Durch eine Ergänzung des § 114 StGB um einen Absatz 3 werden die bei Unglücksfällen und gemeiner Gefahr Hilfeleistenden der Feuerwehr und der Rettungsdienste in den Schutzbereich einbezogen. In § 244 StGB wird eine Strafzumessungsregel für den minder schweren Fall eingefügt. Schließlich wird der Kreis der nach § 305a Absatz 1 StGB geschützten Sachen erweitert.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Die Gesetzesänderungen werden voraussichtlich zu keinem nennenswerten Mehraufwand führen.

E. Sonstige Kosten

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 8. Dezember 2010

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs - Widerstand
gegen Vollstreckungsbeamte

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 877. Sitzung am 26. November 2010 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs –
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuchs**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 113 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Waffe“ die Wörter „oder ein anderes gefährliches Werkzeug“ und nach dem Wort „diese“ die Wörter „oder dieses“ eingefügt.
2. Dem § 114 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nach § 113 wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert oder sie dabei tätlich angreift.“
3. In § 121 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Waffe“ die Wörter „oder ein anderes gefährliches Werkzeug“ und nach dem Wort „diese“ die Wörter „oder dieses“ eingefügt.

4. In § 125a Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Waffe“ die Wörter „oder ein anderes gefährliches Werkzeug“ und nach dem Wort „diese“ die Wörter „oder dieses“ eingefügt.
5. § 244 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist § 73d anzuwenden.“
6. § 305a Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:
 - „2. ein für den Einsatz wesentliches technisches Arbeitsmittel der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes, das von bedeutendem Wert ist, oder
 3. ein Kraftfahrzeug der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung des Entwurfs

Angriffe auf Vollstreckungsbeamte werden in der Öffentlichkeit als zunehmendes Problem wahrgenommen. Die Hemmschwelle, Gewalt einzusetzen, scheint zu sinken, was sich auch in Angriffen auf Vollstreckungsbeamte zeigt. Insbesondere Polizeibeamte sind der Gefahr ausgesetzt, Opfer eines Angriffs auf Leib, Gesundheit oder Leben zu werden.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik, nach der zwischen 1999 und 2008 die als „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ erfassten Vorfälle um 30,74 Prozent von 21 624 auf 28 272 anstiegen, bestätigt den Handlungsbedarf.

Die Angriffe ereignen sich nicht nur bei Demonstrationen. Die meisten Fälle geschehen bei Festnahmen, Personen- oder Verkehrskontrollen, während Einsätzen aus Anlass von Ruhestörungen oder häuslicher Gewalt. Zudem besteht eine erhebliche Gewaltbereitschaft in der Hooligan-Bewegung, welche zu Konfrontationen am Rande von Fußballspielen führt. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte erfolgt häufig unter Alkoholeinfluss.

Um das Problem wirkungsvoll anzugehen, bedarf es in erster Linie präventiver Maßnahmen.

Auch das Strafrecht kann einen wichtigen Beitrag leisten. Die körperliche Unversehrtheit der Vollstreckungsbeamten wird im Strafrecht in erster Linie durch die Körperverletzungsdelikte des § 223 ff. StGB geschützt. Einschlägig können je nach Fallgestaltung auch die strafrechtlichen Vorschriften sein, die dem Schutz der Ehre dienen (§ 185 ff. StGB).

Zusätzlich regelt § 113 StGB einen besonderen Tatbestand, der den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte unter Strafe stellt. Er dient in erster Linie dem Schutz der Autorität staatlicher Vollstreckungsakte und damit dem Schutz des Gewaltmonopols des Staates. Darüber hinaus schützt er auch die Personen, die zur Vollstreckung berufen sind.

Über Verschärfungen insbesondere des § 113 StGB wird in Deutschland seit einiger Zeit diskutiert. Die Koalition hat sich im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP darauf verständigt, den strafrechtlichen Schutz – insbesondere durch eine Neufassung des § 113 Absatz 2 StGB – zu verbessern.

Als Höchststrafe ist derzeit eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren vorgesehen. Diese Höchststrafe soll auf drei Jahre angehoben werden.

Darüber hinaus besteht bei § 113 Absatz 2 StGB Änderungsbedarf. Bislange enthält § 113 Absatz 2 StGB als strafschärfendes Regelbeispiel unter anderem das Mitführen einer Waffe, um diese bei der Tat zu verwenden. Der Waffenbegriff umfasst nur Gegenstände, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit und ihrem Zustand zur Zeit der Tat bei bestimmungsgemäßer Verwendung geeignet sind, erhebliche Verletzungen zuzufügen. In der Rechtsprechung und Literatur wurde eine weiter gehende Auslegung des Begriffs „Waffe“ in § 113 StGB vertreten, nach der durch „Waffe“ auch gefährliche Werkzeuge erfasst sein sollten, das heißt bei einem konkret gefährlichen Einsatz auch Gegenstände,

die weder von ihrer Zweckbestimmung her noch nach ihrem typischen Gebrauch zur Bekämpfung anderer oder zur Zerstörung von Sachen eingesetzt werden (z. B. Pkw; siehe z. B. BGH, Entscheidung vom 24. Juli 1975 – 4 StR 165/75, BGHSt 26, 176; Eser in Schönke/Schröder, StGB, 27. Auflage, § 113, Rn. 63 m. w. Nachw.). Diese weite Auslegung hat das Bundesverfassungsgericht in der Kammerentscheidung vom 1. September 2008 (2 BvR 2238/07 – NStZ 2009, 83) als Verstoß gegen das Analogieverbot von Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes bewertet.

Auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll mit der Ergänzung von § 113 Absatz 2 StGB um „andere gefährliche Werkzeuge“ reagiert werden. Zwar handelt es sich bei § 113 Absatz 2 StGB um eine Strafzumessungsregelung für besonders schwere Fälle, so dass die Anwendung des erhöhten Strafrahmens im Einzelfall auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen eines der Regelbeispiele möglich ist, wenn sich die Tat bei Berücksichtigung aller Umstände nach dem Gewicht von Unrecht und Schuld vom Durchschnitt der Fälle gravierend abhebt. Die Ergänzung ist gleichwohl sachgerecht. Der (beabsichtigte) Einsatz von gefährlichen Werkzeugen, d. h. von Gegenständen, die nach der Art ihrer Verwendung im konkreten Fall geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen, ist ähnlich strafwürdig wie das bereits erfasste Verhalten. Im Übrigen handelt es sich um eine Anpassung an andere vergleichbare Vorschriften des StGB, in denen gefährliche Werkzeuge den Waffen gleichgestellt werden (siehe § 224 Absatz 1 Nummer 2, § 244 Absatz 1 Nummer 1a, § 250 Absatz 1 Nummer 1a StGB, § 177 Absatz 3 Nummer 1 StGB).

Des Weiteren sollen unabhängig von bereits vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten auch Feuerwehrleute und Rettungskräfte ausdrücklich in den Anwendungsbereich des § 113 StGB einbezogen und vor gewalttätigen Behinderungen und tätlichen Angriffen bei Hilfeinsätzen geschützt werden. Diesem Ziel dient die Anfügung des § 114 Absatz 3 StGB.

Wie bei § 113 Absatz 2 StGB wurde in der Literatur und der Rechtsprechung auch bei § 121 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 StGB und bei § 125a Satz 2 Nummer 2 StGB der Begriff „Waffe“ weit ausgelegt und gefährliche Werkzeuge als miterfasst angesehen. Im Hinblick auf die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sollen auch hier die gefährlichen Werkzeuge ausdrücklich in die Vorschriften aufgenommen werden.

Auch bei § 244 StGB besteht Änderungsbedarf. Hier fehlt es an einer § 250 Absatz 3 StGB entsprechenden Strafzumessungsregelung für den minder schweren Fall. Das erweist sich insbesondere im Hinblick auf den Diebstahl mit einem gefährlichen Werkzeug nach § 244 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB als problematisch. Es wird deshalb vorgeschlagen, eine solche Regelung in § 244 Absatz 3 StGB einzuführen.

Weiterer Änderungsbedarf besteht bei § 305a StGB. Hier ist der Kreis der besonders geschützten Sachen zu erweitern. Geschützt werden sollen einerseits nicht nur Kraftfahrzeuge der Polizei oder der Bundeswehr, sondern auch solche der

Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder von Rettungsdiensten. Außerdem wird der erhöhte strafrechtliche Schutz erweitert auf technische Arbeitsmittel der genannten Stellen, die von bedeutendem Wert und für den Einsatz von wesentlicher Bedeutung sind.

II. Gesetzgebungskompetenz; Vereinbarkeit mit Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

III. Gesetzesfolgen; Nachhaltigkeitsaspekte

Die Änderungen werden zu keinem nennenswerten Mehraufwand bei den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten führen.

Das Vorhaben belastet die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

IV. Bürokratiekosten

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Strafandrohung in § 113 Absatz 1 StGB wird auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe angehoben.

Zu Buchstabe b

Das Regelbeispiel in § 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StGB wird um das Mitsichführen von gefährlichen Werkzeugen ergänzt. Damit soll sichergestellt werden, dass neben den Waffen (§ 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StGB) bei einem konkret gefährlichen Einsatz auch solche Gegenstände erfasst sind, die von ihrer Zweckbestimmung her und nach ihrem typischen Gebrauch an sich nicht zur Bekämpfung anderer oder zur Zerstörung von Sachen eingesetzt werden. Die bislang von der Rechtsprechung und Literatur vertretene Auffassung, der Waffenbegriff in § 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StGB erfasse bereits andere gefährliche Werkzeuge, ist vom Bundesverfassungsgericht in der Kammerentscheidung vom 1. September 2008 (2 BvR 2238/07

– NSTz 2009, 83) als Verstoß gegen das Analogieverbot von Artikel 103 Absatz 2 GG bewertet worden.

Zu Nummer 2

Feuerwehrlaute und Mitarbeiter anderer Rettungsdienste werden immer häufiger Ziel von Behinderungen und tätlichen Angriffen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit. Daher sollen unabhängig von bereits vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten auch Feuerwehrlaute und Hilfeleistende anderer Rettungsdienste über § 114 Absatz 3 StGB ausdrücklich in die Rechtsfolgen des § 113 StGB einbezogen und vor Behinderungen und tätlichen Angriffen bei Hilfeinsätzen geschützt werden.

Zu Nummer 3

Wie bei § 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StGB sollen vor dem Hintergrund der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 1. September 2008 (a. a. O.) auch in § 121 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 StGB gefährliche Werkzeuge ausdrücklich aufgenommen werden.

Zu Nummer 4

Auch in § 125a Satz 2 Nummer 2 StGB sind aufgrund der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 1. September 2008 (a. a. O.) gefährliche Werkzeuge ausdrücklich aufzunehmen.

Zu Nummer 5

Zu Absatz 3

In § 244 Absatz 3 StGB soll eine Strafzumessungsregelung für den minder schweren Fall eingeführt werden. Damit wird § 244 StGB vergleichbaren Vorschriften, wie etwa § 250 StGB, angepasst. Das Fehlen einer solchen Regelung erweist sich nämlich insbesondere im Hinblick auf § 244 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB als problematisch, der allein das Mitsichführen einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges beim Diebstahl unter erhöhte Strafandrohung stellt, was dazu führt, dass vom Anwendungsbereich des § 244 StGB unter Umständen auch Taten erfasst werden, die nur einen geringen Unrechtsgehalt aufweisen. Schwierigkeiten bereitet insbesondere das Beisichführen von Alltagsgegenständen, von denen viele auch als Mittel zur Gewaltanwendung oder –androhung eingesetzt werden könnten (z. B. Schlüssel oder Gürtel). In der Rechtsprechung und Literatur wurde zur Begrenzung des Anwendungsbereiches der Strafnorm teilweise versucht, bei der Auslegung des Begriffes „gefährliches Werkzeug“ einschränkende subjektive Kriterien heranzuziehen (s. z. B. OLG Celle, Entscheidung vom 17. April 2007 – 32 Ss 34/07; OLG Frankfurt, Entscheidung vom 8. August 2006 – 1 Ss 177/06, StraFo 2006, 467; Erb JR 2001, 206; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT/2, 30. Auflage § 4 Rn. 262b). Diesen Versuchen ist der Bundesgerichtshof mit seiner Entscheidung vom 3. Juni 2008 (3 StR 246/07 – BGHSt 52, 257) unter Verweis auf den Wortlaut der Norm, auf systematische Argumente sowie auf den Sinn und Zweck der Regelung entgegengetreten. Die Abgrenzung muss demzufolge allein nach objektiven Kriterien erfolgen, für die es eine Vielzahl von Lösungsansätzen gibt, von denen sich noch keiner durchgesetzt hat. Um sicherzustellen, dass in jedem Einzelfall eine angemessene Strafe verhängt werden kann,

bedarf es einer Strafzumessungsregelung für den minder schweren Fall.

Zu Absatz 4

Der bisherige Absatz 3 wird zum Absatz 4. Dabei wird gleichzeitig der Verweis auf § 43a StGB gestrichen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2002 (BvR 749/95 – BGBl. I S. 1340) ist § 43a StGB mit dem Grundgesetz unvereinbar und damit nichtig.

Zu Nummer 6

Zur Erhöhung des strafrechtlichen Schutzes erscheint es angezeigt, den Anwendungsbereich von § 305a StGB auf weitere Sachen auszudehnen. Geschützt werden sollen nunmehr nach § 305a Absatz 1 Nummer 2 StGB auch technische Arbeitsmittel von bedeutendem Wert der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder von Rettungsdiensten, die für den Einsatz von wesentlicher Bedeutung sind. Ebenso wie in § 305a Absatz 1 Nummer 1 StGB ist der Begriff des technischen Arbeitsmittels in Anlehnung an § 2 Absatz 1 des Gerätesicherheitsgesetzes zu bestimmen. Er umfasst verwendungsfähige Arbeitseinrichtungen, vor allem Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Arbeits- und Kraftmaschinen, Hebe- und Fördereinrichtungen sowie Beförderungsmittel. Kraftfahrzeuge der genannten Stellen genießen den erhöhten strafrechtlichen Schutz darüber hinaus gemäß § 305a Absatz 1 Nummer 3 StGB – wie schon Kraftfahrzeuge der Polizei und der Bundeswehr nach dem bisherigen § 305a Absatz 1 Nummer 2 StGB – unabhängig von ihrem Wert und ihrer Bedeutung für den Einsatz. Entsprechend dem bisherigen § 305a Absatz 1 Nummer 2 StGB kommt es nicht auf das Eigentum an den geschützten Gegenständen an, sondern lediglich darauf, dass sie für dienstliche Zwecke der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder von Rettungsdiensten verwendet werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, die Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine neuen Bürokratiekosten für Wirtschaft, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages daher keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 877. Sitzung am 26. November 2010 beschlossen zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu – (§ 113 Absatz 1 StGB)

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „dabei“ werden die Wörter „oder sonst in Ausübung seines Dienstes“ eingefügt.

bb) Das Wort „zwei“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.

Begründung

Die Beschränkung des sachlichen Schutzbereichs des § 113 Absatz 1 StGB auf konkrete Vollstreckungshandlungen hatte in der bisherigen Fassung der Vorschrift ihre Berechtigung, weil § 113 Absatz 1 StGB als Privilegierung verstanden wurde, die auf mögliche Affektsituationen durch die Konfrontation mit einer Vollstreckungshandlung Rücksicht nimmt. Durch die Erhöhung des Strafrahmens auf drei Jahre besteht diese Privilegierung jedoch nicht mehr. Es leuchtet dann nicht mehr ein, weshalb Vollstreckungsbeamte nur bei der Vornahme einer konkreten Vollstreckungshandlung, nicht aber bei ihrer „normalen“ Diensttätigkeit (z. B. Streifendienst, schlichte Überwachungs- und Ermittlungstätigkeiten) vor tätlichen Angriffen geschützt sein sollten. Der neu einzufügende Satzteil stellt sicher, dass auch solche Dienstkräfte verstärkt in den Schutzbereich des § 113 Absatz 1 StGB einbezogen werden, die zwar grundsätzlich zur Anwendung von Zwang befugt sind, jedoch in der Praxis nach ihrem Selbstverständnis kaum echte Vollstreckungshandlungen vornehmen, wie zum Beispiel Mitarbeiter kommunaler Ordnungsämter.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 114 Absatz 3 StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob Artikel 1 Nummer 2 § 114 Absatz 3 StGB auch Katastrophenschutz Helfer und Kräfte sonstiger Rettungsdienste erfassen soll.

Begründung

Dem Entwurf ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob § 114 Absatz 3 StGB-E auch Katastrophenschutz Helfer und Kräfte sonstiger Rettungsdienste erfasst. Die Formulierung „des Rettungsdienstes“ ist auch unter Berücksichtigung der Formulierung „eines Rettungsdienstes“ in § 305a Absatz 1 Nummer 2 StGB-E nicht hinreichend konkret genug. Die Begründung spricht im Vergleich mit der Feuerwehr nur von Hilfeleistenden anderer Rettungsdienste (vgl. Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer

2, Bundesratsdrucksache 646/10, S. 5), ohne diese weiter zu bestimmen. Hingegen schützt § 305a StGB-E (Artikel 1 Nummer 6) künftig neben Polizei und Bundeswehr auch wesentliche technische Arbeitsmittel und Fahrzeuge der Feuerwehren, eines Rettungsdienstes und ausdrücklich des Katastrophenschutzes. Es ließe sich gegebenenfalls vertreten, dass § 114 Absatz 3 StGB-E für die Hilfeleistenden des Katastrophenschutzes und Kräfte sonstiger Rettungsdienste nicht einschlägig wäre. Der geschützte Personenkreis in § 114 Absatz 3 StGB-E sollte daher offener bzw. weiter gefasst werden, um auch Katastrophenschutz Helfer und Kräfte sonstiger Rettungsdienste ausdrücklich zu erfassen. Sofern es zu einer klarstellenden Formulierung in § 114 Absatz 3 StGB-E im Sinne des Antrages kommen sollte, wäre eine gleichlautende Formulierung in § 305a Absatz 1 Nummer 2 StGB-E angezeigt.

Ab dem 1. Januar 2011 wurden in den Katalog der Geschäftenspezifik der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zwar auch Gewaltdelikte gegen Feuerwehr, Rettungsdienste nach den Rettungsdienstgesetzen der Länder und sonstige Rettungsdienste (z. B. Katastrophenschutz und Technisches Hilfswerk – THW) aufgenommen. Dabei umfasst der Begriff „sonstige Rettungsdienste“ in entsprechender Auslegung der IMK-Beschlusslage (vgl. 190. Innenministerkonferenz, TOP 5, insbesondere Nummer 3) nach polizeilichem Verständnis alle Institutionen, die als Hilfeleistende bei Unglücksfällen und gemeiner Gefahr eingesetzt werden, also auch Mitarbeiter des Katastrophenschutzes ebenso wie des THW. Damit ist jedoch lediglich sichergestellt, dass Straftaten gegen diesen Personenkreis statistisch gesondert erfasst und ausgewertet werden können. Rückschlüsse auf die Auslegung des geschützten Personenkreises des § 114 Absatz 3 StGB-E lassen sich daraus allerdings nicht ziehen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 244 Absatz 3 StGB)

In Artikel 1 Nummer 5 § 244 Absatz 3 ist nach dem Wort „Fällen“ die Angabe „des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a Alternative 2“ einzufügen.

Begründung

Ein Bedürfnis für die Einführung eines minder schweren Falles für alle Fälle des § 244 Absatz 1 StGB ist nicht ersichtlich und wird auch in der Entwurfsbegründung nicht dargelegt. Die derzeit geltende Mindeststrafe von sechs Monaten führt in der Praxis nur in den Fällen zu Schwierigkeiten, bei denen der Täter ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 244 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Alternative 2 StGB bei sich führt. In diesen Fällen kann es zu Ergebnissen kommen, die als nicht angemessen erscheinen können.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu –, § 113 Absatz 1 StGB)

Der Schutzbereich von § 113 Absatz 1 StGB ist auf die Vornahme von Vollstreckungshandlungen beschränkt, denn § 113 StGB dient in erster Linie dem Schutz der Autorität staatlicher Vollstreckungsakte und damit des Gewaltmonopols des Staates. Die körperliche Unversehrtheit der Polizeibeamten wird vorrangig durch die Körperverletzungsdelikte des § 223 ff. StGB geschützt, die gegenüber § 113 StGB weit höhere Strafandrohungen vorsehen. Daher wird der Vorschlag, den Schutzbereich des § 113 StGB auf alle Diensthandlungen auszuweiten, von der Bundesregierung nicht aufgegriffen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 2, § 114 Absatz 3 StGB)

Die Bundesregierung wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob auch Katastrophenschutz Helfer und Kräfte sonstiger Rettungsdienste von § 114 Absatz 3 StGB erfasst werden sollen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 5, § 244 Absatz 3 StGB)

Dem Vorschlag, lediglich für die Fälle des § 244 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Alternative 2 (Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugen) eine Strafzumessungsregelung für minder schwere Fälle einzuführen, wird nicht zugestimmt. An der gegenwärtigen Fassung des Gesetzentwurfs, der die Anwendbarkeit der Strafzumessungsregel (minder schwerer Fall) auf alle Fälle des § 244 StGB erstreckt, sollte festgehalten werden. In sämtlichen Fällen des § 244 StGB sind Konstellationen denkbar, bei denen eine Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe als zu hoch erscheint. Der Gesetzentwurf gibt den Gerichten für diese Konstellationen ein flexibles Instrument in die Hand. Es sind gegenwärtig keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die Gerichte von der Strafzumessungsregel in einem der Intention des Gesetzgebers widersprechenden Umfang Gebrauch machen werden. Zudem sehen auch vergleichbare Vorschriften (§§ 177, 250 StGB) eine Strafmilderung wegen eines minder schweren Falls vor, die nicht auf das Beisichführen eines gefährlichen Werkzeuges beschränkt ist.

